



MITTE STRAUBING.

STEUERBERATUNGS-
GESELLSCHAFT MBH

Welche Abgabenlast trifft Sie bei der Auszahlung Ihrer betrieblichen Altersvorsorge?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

Arbeitgeber müssen ihren Arbeitnehmern die Teilnahme an einer betrieblichen Altersvorsorge (bAV) ermöglichen und diese auch aktiv organisieren. Grundsätzlich kommen hierfür zusätzlich zum Gehalt geleistete Zahlungen des Arbeitgebers (sog. arbeitgeberfinanzierte Altersvorsorge) oder die Entgeltumwandlung beim Arbeitnehmer in Frage. Zur Umsetzung der bAV bieten sich eine Direktversicherung oder eine Direktzusage an oder auch die Versicherung über eine Pensions- oder eine Unterstützungskasse. (Näheres hierzu finden Sie in unserer Infografik „Betriebliche Altersvorsorge“.)

Je nachdem, welches Modell Ihr Arbeitgeber anbietet, kann sich die steuerrechtliche Behandlung in der späteren Auszahlungsphase (in der Regel ab dem 65. bzw. 67. Lebensjahr) unterscheiden. Zwar sind sowohl die arbeitgeberfinanzierte Altersvorsorge als auch die Gehaltsumwandlung begünstigt. Die steuerrechtliche Behandlung unterscheidet sich aber beispielsweise je nachdem, ob die Leistung als ermäßigt besteuerte Rentenzahlung gilt oder unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit fällt.



Mit unserer **Infografik auf der nächsten Seite** überblicken Sie schon heute, welche Steuer- und Sozialversicherungsbelastung in der Auszahlungsphase der bAV auf Sie zukommen wird. Gerne unterstützen wir Sie bei Detailfragen und individuellen Berechnungen.

Mit freundlichen Grüßen

Welche Abgabenlast trifft Sie bei der Auszahlung Ihrer betrieblichen Altersvorsorge?

Zeitige Information schützt Sie vor bösen Überraschungen!

Ihr Arbeitgeber bietet die betriebliche Altersvorsorge über einen der folgenden Wege an:

Direktversicherung

Pensionskasse/-fonds

Direktzusage

Unterstützungskasse

Abhängig vom Vertrag kann eine Rente, eine Auszahlung in Raten, eine Einmalzahlung oder eine Mischung daraus gewählt werden.

Steuerliche Behandlung in der Auszahlungsphase

Sie müssen Ihre Betriebsrente nachgelagert als **sonstige Einkünfte** versteuern.

- ☒ Waren die Beiträge in der Ansparphase steuerlich gefördert und abzugsfähig (z.B. im Rahmen der Riesterförderung), unterliegt die Rente nun in vollem Umfang der nachgelagerten Besteuerung.
- ☒ Waren die Beiträge in der Ansparphase nicht steuerlich abzugsfähig und gefördert, erfolgt die Besteuerung ermäßigt mit dem sog. Ertragsanteil. Dieser bestimmt sich nach dem bei Rentenbeginn vollendeten Lebensjahr und beträgt z.B. bei Renteneintritt mit 65 Jahren 18 %.
- ☒ Sie müssen die Rente in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Die Finanzämter erhalten außerdem zur Kontrolle Daten von den Versorgungseinrichtungen.

Abhängig vom Vertrag kann eine Rente, eine Auszahlung in Raten, eine Einmalzahlung oder eine Mischung daraus gewählt werden. Sofern die Einmalzahlung in Anspruch genommen wird, kann bei Erfüllung der Voraussetzungen die Fünftelregelung angewendet werden.

Steuerliche Behandlung in der Auszahlungsphase

Ihre Betriebsrente ist als **Arbeitslohn** voll lohnsteuerpflichtig.

- ☒ Ihr Arbeitgeber hat die Lohnsteuer (ggf. auch den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer) an das Finanzamt abzuführen.
- ☒ Dabei können ggf. ein Versorgungsfreibetrag sowie ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuermindernd berücksichtigt werden.
- ☒ Deren Höhe hängt davon ab, in welchem Jahr der Versorgungsbezug beginnt: Bei Versorgungsbeginn im Jahr 2023 beträgt der Freibetrag 13,6 % der Versorgungsbezüge (max. 1.020 €) und der Zuschlag 306 €. Die Abzugsbeträge sinken jährlich und werden letztmalig für Versorgungsbezüge mit Beginn 2039 gewährt.

Sozialversicherung

- ☒ Sind Sie gesetzlich krankenversichert, müssen Sie auf Ihre Rente sowohl den Arbeitnehmerbeitrag als auch den Arbeitgeberbeitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen.
- ☒ Von Ihrer monatlichen Rente sind die ersten 164,50 € (2022) bzw. 169,75 € (2023) von der Krankenversicherung befreit.
- ☒ Sind Sie privat krankenversichert, fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an.



Gut zu wissen:

Verträge zur betrieblichen Altersvorsorge, die vor 2005 abgeschlossen wurden, werden je nach Modell in der Auszahlungsphase nicht besteuert. Genaueres muss stets für den Einzelfall geprüft werden.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Bei individuellen Fragen zur Auszahlungsphase Ihrer betrieblichen Altersvorsorge beraten wir Sie gern persönlich. Weitere Informationen zur Einzahlungsphase finden Sie in unserer Infografik „Betriebliche Altersvorsorge“.